

IV. Heinrich Schulz: Mitglied der Nationalversammlung und Unterstaatssekretär im Zeitraum von Februar bis Juni 1919

1. Heinrich Schulz: Aktivitäten als Vizepräsident der Nationalversammlung

Schulangelegenheiten

Die Regierungsverordnung über die Einberufung der Nationalversammlung vom 21.1.1919 lautete: „Die am 19. Januar 1919 gewählte verfassunggebende deutsche Nationalversammlung wird berufen, am 6. Februar 1919 in Weimar zusammenzutreten. Der Staatssekretär des Inneren wird mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen beauftragt. Die Reichsregierung gez. Ebert. gez. Scheidemann“ (Bundesarchiv R 43/ 2484, S. 251). Der Tagungsort war nach der „Verordnung über die Beschränkung des Aufenthalts in Weimar“ mit Gültigkeit vom 4.2.1919 im Ausnahmezustand (Bundesarchiv a. a. O., S.300). Nachdem von der Versammlung Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten und Philipp Scheidemann zum Reichskanzler gewählt wurden, mußte „der Abg. Dr. David als Präsident der Nationalversammlung dem Abg. Fehrenbach Platz machen. Schulz wurde am 14.II.1919 zum Vizepräsidenten gewählt“ (Pressemappe Schulz in: Reichslandbund; Bundesarchiv a. a. O., S. 31).

Seine Funktionen als **Vizepräsident der Nationalversammlung** und ab dem 27.6.1919 als **Unterstaatssekretär** schlossen seine Sprechertätigkeit der sozialdemokratischen Fraktion zu Fragen der Kultur und zum Unterrichtswesen nicht aus, denn sein Abgeordnetenmandat hatte er beibehalten. So bearbeitete er die Eingaben an die Nationalversammlung in diesen Angelegenheiten, die sich nach der Veröffentlichung des Verfassungsentwurfs von Hugo Preuß besonders auf die Artikel zur Schule bezogen. Beispielsweise beklagte sich der Deutsche Lehrerverband in einer Eingabe vom 26.2.1919: „In der Tat gehen die Unterschiede, die in bezug auf die Dauer der Schulpflicht im ganzen und der Unterrichtszeit im einzelnen, in bezug auf das Maß der geforderten Bildung, die Anforderungen an die äußeren Schuleinrichtungen, die Wertung der verschiedenen Bildungsgüter, den Stand der Lehrerbildung, die amtliche, rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrer zwischen den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches bestehen, weit über das hinaus, was auf Grund der Abweichungen im Empfinden, in Sitte und Brauch bei den einzelnen deutschen Stämmen als berechtigt anzuerkennen ist“ (DLV, 1919 in: Becker, 1919, S. 25). Ein **Reichsschulgesetz** und ein **Reichsschulamt** zu dessen Durchführung, wie von **Otto Schmidt** im Auftrage des DLV bereits 1907 gefordert, sollten hier Abhilfe schaffen (Schmidt, O. 1907, S. 115 ff).

Johannes Tews ließ noch vor der Verabschiedung der Verfassungsartikel zur Schule seine Schrift „**Ein Volk – eine Schule**“ erscheinen. Darin unterstrich er mit Nachdruck: „Von den durch die Staatsumwälzung ans Ruder gekommenen volksstaatlichen Regierungen ist die Einheitsschule allgemein auf den Schild gehoben worden, in ausdrücklichen Erklärungen auch von den

preußischen und bayerischen Volksbeauftragten. In der Kundgebung an das preußische Volk vom 30. November 1918, wurde unterschrieben: Die preußische Regierung (Hirsch, Ströbel, Braun, Ernst, Haenisch, Hoffmann) verlangt den Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschule, Schaffung der Einheitsschule, Befreiung der Schule von aller kirchlichen Bevormundung, Trennung von Staat und Kirche. Die bayerische Volksregierung betonte in einer wenige Tage später erschienenen Kundgebung ... völlige Freiheit für Schule und Kirche, Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht" (Tews 1919/1, S. 312/13). Er zitierte mit Genugtuung den künftigen §20 der Reichsverfassung, der zu dem Zeitpunkt besagte: „Der Unterricht soll allen Deutschen gleichmäßig nach Maßgabe ihrer Befähigung zugänglich sein" (Tews 1919/1, ebenda).

Tatsächlich rankten sich die vehementesten Debatten in der Nationalversammlung um die zukünftige Ausgestaltung des Schulwesens, bis es dann in den endgültigen Artikeln 142 bis 149 seinen Niederschlag fand: als **Kompromiß**. An diesem Schulkompromiß von Weimar hatte Heinrich Schulz großen Anteil, denn erst mit der Verabredung dieses Kompromisses zwischen den Sozialdemokraten, der Deutschen Demokratischen Partei und dem Zentrum konnte zur Schlußabstimmung über das gesamte Verfassungswerkes übergegangen werden. Bereits zum Eröffnungstag der Nationalversammlung am 6.2.1919 erhielt Heinrich Schulz von **Konrad Haenisch** ein Schreiben, das ihn über die Interessen Preußens am zukünftigen Verfassungswerk erinnern sollte: „Lieber Heinrich Schulz! Sollte in Weimar der Gedanke des **Reichsschulamts** feste Gestalt gewinnen, so lassen Sie sich jedenfalls **nicht** durch die Rücksicht auf die preußische Sache davon zurückhalten, ihn anzunehmen. ... Übrigens taucht auch der Gedanke einer Teilung des Kultusministeriums auf, in dem Sinne, daß das ganze Kirchenwesen abgetrennt und einem Liberalen unterstellt wird, womit ich meinerseits durchaus einverstanden sein würde. Ihr alter Freund" (Nachlaß Haenisch, Bundesarchiv a. a. O., S.38; Hervorhebungen im Original).

Im Kontext: Anmerkungen zum Schulkompromiß von Weimar

Der Schulkompromiß

„Entsprechend ihrem in Tagen der Revolution vertretenen Grundsatz, die Mehrheitsentscheidung des Volkes abwarten und sich nach ihr richten zu wollen, gingen die Sozialdemokraten (ohne Unabhängige) eine Koalition mit der Deutschen Demokratischen Partei und dem Zentrum ein, um mit ihnen gemeinsam den neuen Staat aufzubauen. Die am 19. August verabschiedete Verfassung überließ die Entscheidung über viele Fragen – besonders auch der Wirtschafts- und Sozialordnung – künftiger Machtverteilung und Machtausübung" (Gering 1974, S. 160/61). Das traf auch für reichseinheitlichen Regelungen über das **Schulwesens** in der Verfassung vom 11. August 1919 zu. Die Artikel 142 bis 149 zum Bildungs- und Schulwesen spiegelten deutlich das Kräfteverhältnis der Koalitionspartner innerhalb der Nationalversammlung wider, die sich zum Teil nur zögerlich in der abschließenden dritten Lesung der Artikel am 31. Juli 1919 zu ihnen als Kompromiß bekannten. Der Kompromiß betraf vor allem Fragen zur Einheitsschule (Art. 146), die nach der Revolution in unterschiedlicher Form nahezu von allen Parteien, Lehrerverbänden und Pädagogen gefordert wurde, die Angelegenheiten des Privatschulwesens und die damit verbundenen Fragen nach Bekenntnis-

und Weltanschauungsschulen (Art. 147) sowie die Durchführung des Religionsunterrichts an den Schulen (Art. 149).

Als Vertreter der Regierung trug **Unterstaatssekretär Heinrich Schulz** die Kompromißregelungen am 31.7.1919 in der 71. Sitzung der Nationalversammlung vor: „Zum Abschnitt ‘Bildung und Schule‘ liegen einige Anträge vor, die das Ergebnis einer Verständigung zwischen den drei großen Parteien des Hauses sind. Die Regierung begrüßt ihrerseits, daß eine solche Verständigung erfolgt ist, da sie die drei Parteien, die im wesentlichen die Träger der Verfassung sind, auch in der Frage zusammenführt, in der sie bei der zweiten Lesung noch voneinander abwichen” (Schulz, H. in: Die Deutsche Nationalvers., 1924, S. 426).

Die Verständigung betraf vor allem die **gemeinsame Grundschule** für alle Kinder nach Art. 146 Abs.1 als **Grundform der sozialen Einheitsschule**. „Sie trägt den Aufbau des mittleren und höheren Schulwesens. Für diesen Aufbau einschließlich dieser Grundlage, gilt die weitere Bestimmung, daß für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung, nicht gesellschaftliche Rücksichten oder das Religionsbekenntnis der Eltern, entscheidend sind. Dadurch wird die “für alle”, wie es im Abs.1 des Art. 146 heißt, also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als die Regel aufgestellt” (Schulz, H. ebenda). Der Absatz 2 des Artikels 146 verschaffte den davon abweichenden Schulformen „ihr verfassungsmäßiges Recht, daß sie als Grundschule im Sinne des Abs. 1 zu gelten haben. Als solche Schulformen werden angesehen die Volksschulen bestimmter religiöser Bekenntnisse, also der katholischen, evangelischen, jüdischen, freireligiösen und sonstigen Bekenntnissen, ferner aber auch die rein weltlichen Schulen, die bekenntnisfreien Schulen, in denen Religionsunterricht überhaupt nicht erteilt wird” (Schulz; H. ebenda).

Die **Errichtung dieser Schulen** sollte in Gemeinden gestattet werden, in denen eine genügende Anzahl von Erziehungsberechtigten dieses fordern. „In solchen Fällen ist die Abweichung von der gemeinsamen Schule, sofern nicht ihre Aufrechterhaltung möglich ist, zu erschweren, sei es durch die Forderung einer größeren Zahl von Erziehungsberechtigten, sei es durch die Einführung von Sperrfristen, sei es auf andere Weise” (Schulz; H., a. a. O., S. 427). Dem Einwand des Abgeordneten Runkel (DVP) „Wir bedauern aber, daß die Einheitsschule zu Fall gebracht ist, und darüber hinaus noch die Gefahr besteht, daß die Staatsschule in die Brüche geht” (Runkel, Die Deutsche Nationalvers., S. 432) begegnete Schulz: „Die Einheitsschule ist nicht zu Grabe getragen, allenfalls die besondere Form der Einheitsschule, die Herr Abgeordneter Runkel darunter versteht. Das Wort ‘Einheitsschule‘ – ich habe das schon bei einer früheren Gelegenheit mir zu sagen erlaubt – ist ein sehr vieldeutiger und unklarer Begriff (sehr richtig! im Zentrum), in der Regel denkt sich jeder etwas anderes darunter. ... Ich habe vorhin den Ausdruck ‘**soziale Einheitsschule**‘ gebraucht, der besagen sollte, daß bis auf die Unterschiede der Konfessionen und Weltanschauungen – die wir nicht durch guten Willen und durch Wünsche aus der Welt schaffen können – eine nach sozialen Rücksichten aufgebaute, organisatorisch und technisch möglichst leistungsfähige Einheitsschule geschaffen werden soll. (Zustimmung im Zentrum.)” (Schulz, H. a. a. O., S. 423; Hervorhebung im Original).

In der Frage des **Privatschulwesens** (Art. 147) gab es keinen gemeinsamen Antrag der drei Parteien. Hierzu führte Heinrich Schulz in der Nationalversammlung aus: „Durch die Zustimmung der sozialdemokratischen Partei zu dem mit dem Zentrum vereinbarten Antrage in der Privatschulfrage – für den wir stimmen werden, während wir bei allem Wohlwollen den Antrag der Demokraten ablehnen – (hört! hört!) geben wir unsere grundsätzliche Stellung, die eine Beseitigung der Privatschulen anstrebt, nicht preis” (Schulz, H. a. a. O., S. 427). Als Bedingungen für Privatschulen galten, gleiche Lehrziele wie sie für öffentliche Schulen erlassen werden, wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte und Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Beschäftigten. „Endlich dürfen keine Standes- und Kastenschulen aus den Privatschulen werden” (Schulz, H. a. a. O., S. 428). Auch private Volksschulen wären an die Verfassungsbestimmungen gebunden, ihr Unterricht und die Lehrmittel müßten unentgeltlich sein. Bei der Aufhebung aller privaten Vorschulen wolle die Regierung wohlwollend eine Entschädigung prüfen. „Für private Vorschulen ist in Zukunft im deutschen Schulwesen kein Platz mehr, auch nicht für höhere Mädchenschulen” (Schulz, H. a. a. O., ebenda).

Die **Bestimmungen über den Religionsunterricht** in Art. 149 waren vor der dritten Lesung von den drei beteiligten Parteien abgestimmt worden. Zum unausgesprochenen Konsens gehörte auch, „daß von gewissen Lebensaltern an der junge Mensch selber über seine religiöse Erziehung bestimmen kann“ (Schulz, H. a. a. O., S. 430). In der letzten Lesung wurde zudem noch der Vorschlag, Religion als ordentlichen Lehrgegenstand in den Schulen einzurichten, gestrichen und die folgende endgültige Fassung mit Mehrheit abgestimmt: „Art. 149 Satz 1. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen“. (Die Deutsche Nationalvers., S. 432).

Die **Zustimmung zu dem Kompromißpaket** wurde von den drei antragstellenden Parteien wie folgt begründet: Abgeordneter Dr. Luppe (DDP): „Aus rein sachlichen Gründen stimmen wir für das Kompromiß. Bezüglich der Privatschulen sind wir nicht zur Verständigung gelangt. Die Hoheit des Staates muß unbedingt gewahrt bleiben, der Staat muß selbst entscheiden, ob er die Genehmigung erteilen will oder nicht“ (in: Die Deutsche Nationalvers., S. 435). Abgeordneter Gröber (Zentrum): „Wir erblicken in dem Kompromiß ein Friedenswerk, das überflüssige und gefährliche Kämpfe auf dem Schulgebiet vermeiden kann“ (Die Deutsche Nationalvers., S. 434). Abgeordneter Katzenstein (SPD): „In dieser schweren Zeit handelt es sich nicht darum, schulpolitische Kämpfe zu entfachen, sondern zum Frieden auf diesem Gebiete zu gelangen. Wenn eine ungünstigere Lage für die Privatschule befürchtet wird, so ist allerdings die öffentliche Schule das Ziel unseres Strebens. ... Das Ergebnis des Kompromisses wird es bei einigem guten Willen ermöglichen, auf dem Boden der gemeinsamen Arbeit und des allgemeinen Volkwohls die Schule weiter zu entfalten“ (Die Deutsche Nationalvers., S. 434).

Grundlegende Ablehnung formulierte die Fraktion der USPD: Abgeordneter Kunert (USPD): „Das neue Kompromiß ist nicht geeignet, uns zu einer anderen Stellungnahme zu veranlassen. Es zerreißt rettungslos die künftige Einheits- und Arbeitsschule. Diese steht nun einmal in unversöhnlichem Gegensatz zur Katechismusschule. In dem Kampf zwischen pädagogischem Fortschritt und kirchlicher Bevormundung stellt sich der Unterstaatssekretär auf die Seite der schwärzesten Reaktion. Seinem Ehrgeiz bringt er damit ein Opfer, macht aber zugleich ein Fiasko wie noch nie. Die Lehrerkreise sagen: ‚Die Schule ist verraten und verkauft.‘ Die Bourgeoisie hat in der Schule stets ein Machtmittel zur Unterdrückung des Proletariats gesehen. Somit fällt auf die Mehrheitssozialisten eine schwere Verantwortung, die sich rächen wird“ (Die Deutsche Nationalvers., S. 434).

Bedeutung und Bewertung des Kompromisses

Bei den Verfassungsdebatten im Plenum der Nationalversammlung „kam dem **Weimarer Kirchen- und Schulkompromiß** eine fundamentale Bedeutung nicht nur für diesen wichtigen Teilbereich der Verfassung, sondern für das Verfassungssystem als Ganzes, nämlich für die Regierungsfähigkeit des parlamentarischen Systems und damit für den Bestand der Republik zu“ (Huber 1978, S. 1201; Hervorhebung im Original). Bedeutsam wirkte sich die politische Situation des Reiches in der Phase der Entstehung auf diesen Verfassungsartikel aus, da „die schulpolitische Auseinandersetzung, die die Verhandlungen des Verfa. beherrscht hatte, unterging in einer Auseinandersetzung der Parteien über allgemein-politische Fragen, die mit den Schulfragen der Sache nach auch mittelbar nichts zu tun hatten“ (Landé 1929, S. 40).

Da die DDP im Juni 1919 wegen der Versailler Verträge aus der Regierung austrat, bildeten SPD und Zentrum unter Bauer eine neue Regierung, wobei besonders die Verfassungsbestimmungen zum 2. Absatz des Artikel 146 eine Kompromißlösung erforderlich machten. „Über die Verhandlungen sind keine Niederschriften angefertigt worden“ (Schulz, H. 1926, S. 44). „**Reichspräsident Ebert** ließ mich ... zu einer vertraulichen Besprechung zu sich kommen. Er teilte mir die Bedenken Gröbers (Zentrum) mit und fügte als seine Meinung hinzu, daß auch er angesichts der gespannten politischen Lage eine Regelung der Schulfrage für notwendig halte. Gewiß handle es sich dabei für die Sozialdemokratie um eine außerordentlich wichtige Frage, bei der sie – wie das Zentrum – ihre

grundsätzliche Stellung nicht preisgeben dürfe. Aber andererseits erfordere die überaus unsichere und gefährdende politische Gesamtlage, daß die beiden Parteien in der Regierung zusammengehalten würden” (Schulz H. 1926, S. 43: Hervorhebung v. Schulz). Die Verständigung kam dadurch zustande, „daß die Mehrheitssozialisten sich den Zentrumsforderungen unterwarfen, um nicht die Koalition aufs Spiel zu setzen” (Huber 1978, S. 1200). „Man kann nicht gerade sagen, daß durch die schließliche Gestaltung der Schulartikel die Sachlage klarer und für die Schule günstiger geworden wäre; ... aber grundsätzlich ist doch eigentlich alles beim alten geblieben, und man kann letzten Endes eigentlich nur feststellen, daß in der Hauptsache das Zentrum der Sieger geblieben ist, daß es die nationale Einheitsschule verhindert hat” (Rosin 1920, S. 61.).

Johannes Tews hatte bereits 1904 in seiner Schrift „**Schulkompromiß, Konfessionelle Schule, Simultanschule**” auf die verhängnisvolle Verquickung „der Schulunterhaltungsfrage mit der konfessionellen Frage” hingewiesen, die sich aus dem „Schulkompromiß” deutlich ablesen ließ, der am 13. Mai 1904 vom preußischen Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde (Tews 1904, S. 14). Die Abgeordneten beschlossen in I Satz 1: „Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher unter ergänzungswieser Beteiligung des Staates an den Kosten ob; ... a) in der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden, b) Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden, c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Errichtung einer Schule ihrer Konfession” (zit. in: Tews 1904, S. 14). Johannes Tews wies damals darauf hin: „In der fast übermäßig ausgedehnten öffentlichen Diskussion, die an diesen Beschluß angeknüpft worden ist, ist von der Schulunterhaltung selbst nur ganz beiläufig oder gar nicht die Rede gewesen, die konfessionelle Frage nimmt die volle Aufmerksamkeit in Anspruch. So wollte man es offenbar auch. Die Schulunterhaltung ist Nebensache. Die gesetzliche Festlegung engherzig konfessioneller Bestimmungen für die Volksschule dagegen Hauptsache” (Tews 1904, S. 20). So war es 1919 nur zu verständlich, daß **Johannes Tews** und mit ihm der ganze **DLV** in der Fachpresse und auf Vertreterversammlungen den Kompromiß von 1904 als Verfassungsgebot gegen die Einheitsschule verstanden. „Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins erließ eine Erklärung, in der der 11. August 1919 (der Tag der Verkündung der Verfassung) geradezu ein “Trauertag für die deutsche Schule und ihre Lehrer” genannt wird” (zit. in Rosin 1920, S. 61).

Nach der Verfassung konnte es demnach folgende Schularten geben: „1. Die nach Bekenntnissen getrennte Schule (**Konfessionsschule**). Der Religionsunterricht wird im Lehrplan und Stundenplan genau so wie jeder andere Unterrichtsgegenstand behandelt. 2. Die nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule (**Simultanschule, paritätische Schule**) Der Religionsunterricht wird im Lehrplan und Stundenplan genau so wie jeder andere Unterrichtsgegenstand behandelt, nur die Religionsstunden für jedes Bekenntnis getrennt. 3. Die **weltliche Schule**. Lehrplan und Stundenplan scheiden den Religionsunterricht aus; die Schüler können aber außerhalb der Schulzeit in der Schule Religionsunterricht erhalten, der in diesem Falle lediglich eine Angelegenheit der Religionsgemeinschaften ist. 4. Die **Weltanschauungsschule**. Lehrer und Schüler gehören keiner Religionsgemeinschaft an. Es wird an Stelle des Religionsunterrichts ein ethischer Unterricht erteilt, der im Lehrplan und Stundenplan berücksichtigt wird” (Rosin 1920, S. 78/79; Hervorhebungen im Original).

Bei der Gestaltung des Kompromisses ging es den Kirchen, ähnlich wie beim Kompromiß von 1904, wiederum nur darum, daß der Staat für die Abhaltung des Religionsunterrichts zur materiellen Ausstattung der Schulen und für die Besoldung der Lehrer zuständig bliebe. Hierauf wies bereits im Verfassungsausschuß am 4. April 1919 **v. Harnack** hin, der zu dem Antrag der Unabhängigen Sozialisten zur vollständigen Trennung von Kirchen und Staat in der Schule anmerkte, daß nach diesem Antrage die Religionsgesellschaften ihren Religionsunterricht „voll und ganz zu bezahlen” hätten (Rosin 1920, S. 65) Der unabhängige Sozialist **Max Quark** führte in der Zeitschrift die Glocke Nr. 26 von 1919 dazu aus: „So wurde also wirklich die Kostenfrage unter anderem mit ausschlaggebend dafür, daß die Schule den konfessionellen Unterricht weiter erteilen muß, daß Lehrer und Schüler konfessionell getrennt und vereinseitigt werden können, daß kirchlich

konfessioneller Einfluß in der Schule bleibt und daß die Konfessionskirchen doch von jeder Ausgabe verschont bleiben, ihren großen Einfluß in der Schule also auch weiter billig genießen" (in: Rosin 1920, S. 65).

Die Haltung des Zentrums zum Kompromiß brachte **Theodor Rütger** in seiner Schrift „**Zum Schulkompromiß von 1919**“ deutlich zum Ausdruck: „Um aber das Kompromiß politisch gerecht zu beurteilen, müssen wir bedenken, daß wir im Kampf um die christliche Schule schon seit Jahrzehnten in einer Abwehrstellung sind und daß wir dieses Mal mit dem radikalsten Schulgegner verhandeln mußten, der seinen Wählern die religionslose, einheitliche, staatliche Zwangsschule versprochen hatte. Wenn wir diese Lage bedenken, dann können wir die Bestimmungen des Kompromisses sogar als politischen Erfolg bezeichnen. Man hatte nämlich volle Unterdrückung mit uns vor, und die haben wir abzuwehren gewußt" (Rütger 1919, S. 61; Hervorhebung v. Rütger). In der „**Germania**“, dem Zentralorgan des Zentrum, wurde eingestanden: „Niemand würde das Zentrum in der Opposition das erreicht haben, was es heute gerade auf dem Gebiete der Fragen von Kirche und Schule erreicht hat" (Germania v. 18.9.1919). Für die Verhandlungen über das Lehrerbildungsgesetz und das Reichsschulgesetz wurden klare Richtlinien aufgestellt: „Bei dem demnächstigen Reichsschulgesetz wird der gläubige Teil des deutschen Volkes alle Kraft daran setzen müssen, daß der Religion in der Lehrerbildung der genügende Einfluß und der Kirche die nötige Sicherheit gegeben wird" (Rütger 1919, S. 60).

Im **Hirtenbrief** der bayerischen Bischofskonferenz von 1919 wurden sogar die Verfassungsbestimmungen in Frage gestellt: „Keine Verfassung, kein Gesetz, keine Verordnung kann die Eltern verpflichten, ihre Kinder zum Besuche der Staatsschule anzuhalten, wenn diese Schule einen Gottesraub an diesen Kindern begeht. **Elternrecht bricht Schulrecht!** ... Gleich den Katholiken in Belgien im Jahre 1879 würden wir im Sinne des Kirchenschulgesetzes daran gehen müssen, Privatschulen zu errichten. ... Eure Sache, katholische Eltern, wird es dann sein, Eure staatsbürgerlichen Rechte geltend zu machen und eine doppelte Besteuerung der Katholiken, – eine Steuer für die staatliche und eine für die freie katholische Schule – abzulehnen" (zit. in: Rosin 1920, S. 64; Hervorhebung im Original).

Staatsangelegenheiten

Als Vizepräsident der Nationalversammlung war Heinrich Schulz auch über die Schulangelegenheiten hinaus an den Diskussionen über alle weiteren Verfassungsartikel sowie über die Unterschrift des Deutschen Reiches unter die Versailler Verträge beteiligt. Als der Reichskanzler Philipp Scheidemann (SPD) am 20. Juni 1919 wegen seiner Ablehnung der Friedensverträge sein Amt niederlegte und auch die Demokraten deswegen vorübergehend aus der Koalition austraten, wurde eine neue Regierung unter Gustav Bauer (SPD) gebildet, von der die Verträge ratifiziert wurden. Für die Nationalversammlung unterschrieben am 22.6.1919 **Adolf Gröber** (Zentrum) als Präsident und **Heinrich Schulz** (SPD) als 1. Vizepräsident **das Versailler Vertragswerk**.

Sonstige Angelegenheiten

Auch außerhalb der Nationalversammlung entwickelte Heinrich Schulz Aktivitäten. Wegen des in allen Reichsländern seit der Revolution erstarkenden Sozialistischen Lehrerbundes, der außerhalb des Deutschen Lehrerverbandes und anderer Standesvereinigungen der Lehrer zu Tausenden Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten zusammenfaßte, sah er die Gefahr, daß sich die Lehrer mehr und mehr inhaltlich vom Kurs der Regierung entfernen könnten. Um diese Gefahr zu bannen,

gründete er am 21.4.1919 im SPD-Parteihaus Berlin mit 50 ausgewählten Lehrerinnen und Lehrern der Partei die **Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer** (ASL). Bei der Gründung, zu der auch der Parteivorsitzende Hermann Müller erschien, wurden Heinrich Schulz zum Vorsitzenden und Paul Oestreich zum Vorstandsmitglied für die Oberlehrer gewählt (Stöhr 1978 Bd. 1, S. 170-175).

Unmittelbar nach der Gründung der ASL wandte sich **Konrad Haenisch** am 30. April 1919 brieflich an Heinrich Schulz: „Lieber Schulz! Ich benutze die Gelegenheit, Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Sozialdemokratischen Lehrerorganisation um ein möglichst lebhaftes und vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit mir zu bitten. Vor allen Dingen kommt es mir darauf an, durch Sie Namen und Adressen sozialistischer Lehrer zu erfahren, die zur Verwendung im Schulaufsichtsdienst, sei es nun in den Provinzialregierungen, sei es als Kreisschulinspektoren geeignet sind. Natürlich kommen nur durchaus zuverlässige und auch pädagogisch erprobte Männer in Frage, mit denen wir Ehre einlegen können. Bisher habe ich nicht durchweg gute Erfahrungen gemacht. Ich würde es für besonders wünschenswert halten, nach dieser Richtung hin mich Ihrer Hilfe bedienen zu können“ (Nachlaß Haenisch; Bundesarchiv a. a. O., S. 42). Das Ansinnen von Konrad Haenisch kann als klassisches Beispiel für „Parteibuchbürokratie“ gelten, dem Heinrich Schulz und Konrad Haenisch in den folgenden Jahren noch mehrfach intensiv nachgingen.

So fragte **Konrad Haenisch** am 5. Juni 1919 bei Heinrich Schulz noch einmal dringlich nach: „Lieber Kollege Schulz! Sie hatten mir versprochen, mir sobald wie möglich eine Liste tüchtiger sozialistischer Lehrer zu schicken. Diese Liste fehlt mir auf Schritt und Tritt. Stellen Sie sie schleunigst zusammen! ... In Eile mit besten Grüßen“ (Nachlaß Haenisch; Bundesarchiv a. a. O., S. 43). Am 26. Juni 1919 erbat Konrad Haenisch die Hilfe von Heinrich Schulz, die einen Lehrer und vermeintliches Mitglied der Berliner ASL betraf: „Die unglückselige Sache Ostrowski kommt nicht zur Ruhe. Jetzt erhalte ich von dem Elternausschuß des Realgymnasiums in Lankwitz die einliegende, an das Provinzialschulkollegium gerichtete Beschwerde abschriftlich zugesandt. Ist es Ihnen denn gar nicht möglich, Ostrowski zu veranlassen, sich um eine auswärtige Stellung zu bewerben? In Lankwitz selbst scheint er sich durch sein Verhalten ganz unmöglich gemacht zu haben. Jedenfalls erbitte ich dringend Ihre Meinung, bevor ich in der Angelegenheit irgend etwas weiteres unternehme. Mit besten Grüßen in alter Freundschaft!“ (Nachlaß Haenisch; Bundesarchiv a. a. O., S. 44). Noch am gleichen Tage beantwortete **Heinrich Schulz** die bohrenden Fragen nach dem Fall Ostrowski: „Lieber Freund. In der Sache Ostrowski kann ich Ihnen leider nicht helfen, da Ostrowski nicht Mitglied unserer Arbeitsgemeinschaft ist, sondern der paritätischen Vereinigung sozialistischer und kommunistischer Lehrer angehört. Da Sie unter Ihren nächsten parteigenössischen Mitarbeitern Mitglieder dieses Vereins haben, müssen Sie schon versuchen, durch deren Hilfe den Fall befriedigend aus der Welt zu schaffen. Mit besten Grüßen“ (Nachlaß Haenisch, Bundesarchiv a. a. O., S. 45).

Am 27. Juni 1919 erhielt Heinrich Schulz seine **Ernennung zum Unterstaatssekretär**: „Im Namen des Reichs! Der Schriftsteller Heinrich Schulz in Berlin-Steglitz, Mitglied der Nationalversammlung, wird hierdurch zum Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Inneren ernannt und bestellt. Berlin, den 27. Juni 1919. Der Reichspräsident. gez. Ebert. ggez. David.“ (Personalakte Schulz; Bundesarchiv a. a. O., S. 8).

2. Heinrich Schulz: Unterstaatssekretär und Staatssekretär ab Juni 1919

Zu den Aufgaben des Reiches in der Kultur- und Schulpolitik nach 1918

Der spätere preußische Kulturminister C. H. Becker eröffnete Anfang 1919 seine Schrift „Kulturpolitische Aufgaben des Reiches“ mit der Feststellung: „Bisher hatte das Reich keine kulturpolitische Kompetenz“ (Becker, C. H. 1919 , S. 7). Die allgemeine Notlage, hervorgerufen durch den Rückgang der Kaufkraft des Geldes, brächte unübersehbar auf gesamtstaatlich wichtigen kulturellen Bereichen eine Verarmung zutage, die sich in Einstellungen wissenschaftlicher Publikationen, Schließungen wissenschaftlicher Gesellschaften und Akademien und dem Rückgang privater Leistungen zu Kulturzwecken überdeutlich zeigte. „So fordert das Reichsinteresse gebieterisch eine kulturpolitische Kompetenz des Reiches. ... Alles kommt darauf an, einen Weg zu finden, der dem Reich gerecht wird, ohne den Gliedstaaten ihre Selbständigkeit zu nehmen“ (Becker, C. H. a.a.O., S. 20/21). Auch „für das gesamte Schulwesen inkl. des Hochschulwesens lag bisher die ausschließliche Zuständigkeit bei den Bundesstaaten“ (Becker, C. H. a.a.O., S. 21). Hier wäre die Reichsschulkommission nur in der Begutachtung der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung reichseinheitliche tätig geworden. „Alle übrigen Angelegenheiten erfolgten nämlich nicht durch ein ständiges Organ, sondern auf Grund des allseitigen guten Willens durch Verabredung oder durch Staatsverträge. ... Es herrscht hier noch eine Buntheit, die nicht im Interesse einer einheitlichen Erziehung liegt“ (Becker, C. H., a.a.O., S. 22). So dürfte sich das Reich der Aufgabe, eine „dauernde Schädigung der deutschen Kultur“ zu vermeiden, nicht entziehen, indem es „seine Mitwirkung bei kulturellen Aufgaben irgendwie in der Verfassung“ verankern lassen muß (Becker, C. H. a.a.O, S. 21).

Seit den Wahlen zur Verfassungsgebenden Nationalversammlung vom 19.1.1919 erschien eine Vielzahl von Schriften, die sich vom pädagogischen und schulpolitischen Standpunkt aus mit der Frage des einheitlichen Schulwesens auseinandersetzten oder als Eingaben an die Nationalversammlung abgefasst wurden. So klagte der Deutsche Lehrerverband in seiner Eingabe vom 26.2.1919: „In der Tat gehen die Unterschiede, die in bezug auf die Dauer der Schulpflicht im ganzen und der Unterrichtszeit im einzelnen, in bezug auf das Maß der geforderten Bildung, die Anforderungen an die äußeren Schuleinrichtungen, die Wertung der verschiedenen Bildungsgüter, den Stand der Lehrerbildung, die amtliche, rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrer

zwischen den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches bestehen, weit über das hinaus, was auf Grund der Abweichungen im Empfinden, in Sitte und Brauch bei den einzelnen deutschen Stämmen als berechtigt anzuerkennen ist" (DLV, 1919 in: Becker, C. H. a.a.O., S. 25). Ein Reichsschulgesetz und ein Reichsschulamtsamt zu dessen Durchführung, wie von Otto Schmidt im Auftrage des DLV bereits 1907 gefordert, könnte hier Abhilfe schaffen (s. hierzu: Schmidt, O. 1907, S. 115 ff).

So wurde **Heinrich Schulz** von Reichsinnenminister **Eduard David**, der bereits ab 1906 mit Heinrich Schulz im Zentralbildungsausschuß zusammen gearbeitet hatte, zunächst zum Unterstaatssekretär an die Spitze der Kultur- und Schulabteilung seines Ministeriums berufen, um reichseinheitliche Regelungen, die in der Verfassung vorgesehen und darüberhinaus zentrale Reichsaufgaben im Kultur- und Bildungswesen zu schaffen.

Seine erste Aufgabe bestand darin, ein **Grundschulgesetz** in Zusammenarbeit mit dem von der Konferenz der Kultusminister errichteten Reichsschulausschuß vorzubereiten, das im April 1920 noch von der ab September 1919 in Berlin tagenden Nationalversammlung verabschiedet wurde. Dieses Gesetz gebot die allgemeine vierklassige Grundschule für das ganze Reich und hob das Vorschulwesen auf. Darüber hinaus wurde Heinrich Schulz von der Konferenz der Kultusminister am 22.9.1919 mit der Geschäftsführung des Ausschusses zur Vorbereitung der **Reichsschulkonferenz** betraut.

Inzwischen war **Heinrich Schulz** zum **Staatssekretär** mit eigenständiger Befugnis in seiner Abteilung berufen worden, der er bis zum Jahr 1927 unter ständig wechselnden Ministern vorstand. Die Berufung zum Staatssekretär war nur ein bürokratischer Vorgang. Im Kaiserreich wurden die Amtsleiter eines Ministeriums in der Regel als Staatssekretäre bezeichnet. Diese Benennung wurde im Jahre 1920 in Minister offiziell umgeändert, so daß die bisherigen Unterstaatssekretäre den offiziellen Titel Staatssekretär erhielten. Sieben Jahre hindurch blieb Heinrich Schulz der einzige Staatssekretär der SPD in den ab 1920 von den bürgerlichen Parteien gebildeten Regierungen. Sein Mandat in der Nationalversammlung behielt er bis zu deren Auflösung durch die Reichstagswahlen vom 6.6.1920 bei, zog als Reichstagsabgeordneter in den neugewählten Reichstag ein und blieb dessen Mitglied bis 1930, als er am 25.8. des Jahres in einem Schreiben an Otto Wels freiwillig auf eine erneute, auf der Reichsliste jedoch von der Fraktion herabgestufte Kandidatur zu den Wahlen am 14.9.1930 verzichtete (Schulz, K. P. 1999, S. 282).

Im Jahre 1919 verkörperte sich allerdings in der Person von **Heinrich Schulz**, in welchem Maße die SPD ihre neue Macht im Deutschen Reich zu sichern suchte, denn neben seinem Staatsamt und der Reichstagsmitgliedschaft war er Mitglied im Parteivorstand der SPD, Vorsitzender des Reichsausschusses für sozialistische Bildungsarbeit (ehem. Zentralbildungsausschuß),

Vorsitzender der sich unter seiner Leitung neu bildenden Sozialistischen Jugend (SJ), der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Lehrer (ASL) und „leitete auch den neuentstandenen Sozialistischen Kulturbund“ (Osterroth 1960, S. 278).

Aufgrund dieser vielen Ämter und einflußreichen Positionen, die **Heinrich Schulz** im Jahre 1919 inne hatte, konnte er sich mit großem Gewicht und Überblick an die ihm gestellten Aufgaben machen, ein reichseinheitliches **Grundschulgesetz** ausarbeiten, dieses durch die Nationalversammlung verabschieden zu lassen und die **Reichsschulkonferenz** vorzubereiten.

Das Grundschulgesetz vom April 1920

Der oben bereits zitierte Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe zum Schulkompromiß und ähnliche Proteste zielten auf die Verhandlungen über das **Grundschulgesetz** ab, die ab September 1919, von der Konferenz der Kultusminister angeregt, im Reichsschulausschuß unter Leitung von Heinrich Schulz aufgenommen wurden. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder drängten auf eine reichseinheitliche Regelung über die Gestaltung der Elementarschule. Die Referenten aus den Ländern, alles erfahrene Fachleute auf schulpolitischem Gebiet, erarbeiteten in Zusammenarbeit mit dem Reichinnenministerium ein kurzes Gesetz, das die vierjährige Grundschule für alle Kinder ohne Berücksichtigung ihrer Herkunft und Standes vorsah und die Abschaffung aller privaten Vorschulen bestimmte.

Schon im Vorfeld der **parlamentarischen Beratung** des Gesetzes war sich **Heinrich Schulz** darüber im Klaren, daß es bei den Debatten in der Nationalversammlung Schwierigkeiten geben würde. In seinem bereits angeführten Brief an **Konrad Haenisch** vom 23. Februar 1920 gab er dieser Einschätzung Ausdruck: „Daß unser Grundschulgesetz starke Widerstände hervorrufen wird, bezweifle ich nicht, aber da es sich in diesem Fall um die Durchsetzung des neuen Prinzips der sozialen Einheitsschule handelt, so werde ich sowohl als Beamter wie als Politiker an der Aufrechterhaltung dieses Prinzips unerschütterlich festhalten“ (Nachlaß Haenisch; Bundesarchiv a. a. O., S.54, 55). Ein Sturm von Elternprotesten brach dann im März nach der 1. Lesung des Grundschulgesetzes am 8.3.1920 in der Nationalversammlung los. „Man schloß Bündnisse mit dem eigenen Hausarzt, der bescheinigen mußte, daß den Kindern der Besuch einer öffentlichen Volksschule gesundheitlich nicht zuträglich sei, inszenierte gewaltige Pressekampagnen, Massenbesuche im Ministerium und im Abgeordnetenhaus und motivierte die (privaten) Vorschulen zu wirkungsvollen Prozessen gegen die bössartige Zerstörung ihrer Existenz durch den schmutzigen Wettbewerb der öffentlichen Hand. Aber seltsam: Irgendwie überstanden die Bildungspolitiker der damaligen Zeit – an ihrer Spitze der preußische Kultusminister Konrad Haenisch sowie sein Staatsminister C. H. Becker und der führende sozialdemokratische

Bildungspolitiker Heinrich Schulz – den Sturm. Die gemeinsame Grundschule für alle Kinder wurde durchgesetzt“ (Glotz in: Der Spiegel Nr. 22 von 1999, S. 152).

Für parlamentarische Verhältnisse erfolgte die Verabschiedung in nahezu atemberaubendem Tempo. Die 2. Lesung des Gesetzes erfolgte am 10.4.1920 in der Nationalversammlung und am 18.4.1920 wurde es mit Mehrheit, auch mit Zustimmung des Zentrums, verabschiedet. Sicherlich trug die erfolgreiche Abwehr des Kapp-Putsches vom März 1920 durch die Regierungen und Parlamente des Reiches und der Länder mit zur unverzüglichen Verabschiedung bei, konnte damit doch die Funktionsfähigkeit der Institutionen der Republik unter Beweis gestellt werden. Notfalls hätte das Gesetz auch ohne Zustimmung der Zentrumsabgeordneten mit der Mehrheit von 163 Abgeordneten der SPD, 75 der DDP und 28 der USPD von den 420 Mitgliedern der Nationalversammlung verabschiedet werden können. Der Reichsrat erhob keine Einwendungen. In Bezug auf die **Einheitsschule** ist das **Grundschulgesetz** zwar als ein Torso anzusehen, in seiner Auswirkung allerdings brach es mit den tradierten Grundsätzen der Standesschule und kann in eine Reihe mit den demokratischen Errungenschaften nach der Revolution von 1918, dem allgemeinen, freien und geheimen Wahlrecht, dem Achtstundentag und dem Betriebsrätegesetz, gestellt werden. „In die späteren Auseinandersetzungen um das Lehrerbildungsgesetz, die Eigenständigkeit der Volksschule und die Dauer der Schulzeit allerdings wurden vom Zentrum und den konservativen Philologenverbänden alle erdenklichen Bedenken eingebracht, so daß in diesen Bereichen keine reichseinheitlichen Regelungen mehr getroffen werden konnten“ (Huber 1978, S. 1201). Den erbitterten Widerstand dieser Kreise gegen alle demokratischen und reformpädagogischen Vorschläge auf diesen Gebieten spiegeln die Debatten auf der Reichsschulkonferenz vom Juni 1920 und die Presseberichte zu dieser Veranstaltung wieder.